



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2012 (05.06)  
(OR. en)**

**10642/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0344 (COD)**

---

**JAI 379  
CADREFIN 275  
FREMP 84  
DATAPROTECT 68  
JAIEX 39  
CULT 87  
SOC 465  
CODEC 1505**

**VERMERK**

---

des                    AStV  
für den               Rat

---

Nr. Komm.dok.:    17273/11 JAI 848 CADREFIN 143 FREMP 105 DATAPROTECT 133  
                          CULT 108 SOC 1020 CODEC 2125

Nr. Vordok.:       9983/12 JAI 335 CADREFIN 253 FREMP 74 DATAPROTECT 60 CULT 81  
                          SOC 370 CODEC 1319

---

Betr.:             Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft"  
für den Zeitraum 2014 bis 2020  
– Partielle allgemeine Ausrichtung

---

**I.     EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020<sup>1</sup> (im Folgenden "Programm") dem Rat am 21. November 2011 übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 17273/11 JAI 848 CADREFIN 143 FREMP 105 DATAPROTECT 133 CULT 108  
SOC 1020 CODEC 2125.

2. Vor dem Hintergrund der Ziele des Stockholmer Programms<sup>2</sup> und der Notwendigkeit eines einfacheren und transparenteren Haushaltsplans für den Zeitraum 2014 bis 2020<sup>3</sup> soll das Programm "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" an die Stelle der drei folgenden Programme treten:
- Grundrechte und Unionsbürgerschaft,
  - Daphne III,
  - Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress), in Bezug auf die Abschnitte "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter".
3. Die Fusion dieser Programme wird ein umfassendes und vereinfachtes Finanzierungskonzept in diesem Bereich ermöglichen und zur Schaffung eines Raums beitragen, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, geachtet, gefördert und geschützt werden. Die Annahme des Vorschlags unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hat über den Vorschlag noch nicht abgestimmt.

## II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Die Ad-hoc-Gruppe "Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich" (MFR Justiz) hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 9. Februar, 9. März und 11. April 2012 geprüft. Die noch offenen Fragen sind von den JI-Referenten am 7. und 14. Mai 2012 und vom AStV am 23. Mai 2012 geprüft worden.
5. Der im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 23. Mai 2012 geänderte Text ist als Anlage beigefügt ist. Zur besseren Übersicht sind alle Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag bei neu aufgenommenem Text durch **Fettdruck** und bei Streichungen durch (...) gekennzeichnet.

---

<sup>2</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

<sup>3</sup> Mitteilung über die Überprüfung des EU-Haushalts (KOM(2010) 700 endg. vom 19.10.2010).

### **a) Horizontale Bestimmungen**

6. Artikel 7 Absatz 1 (Finanzausstattung) ist nicht Gegenstand der partiellen allgemeinen Ausrichtung. Diese Bestimmung muss noch auf horizontaler Ebene erörtert werden.
7. Über Artikel 11 (Schutz der finanziellen Interessen der Union), über den ebenfalls auf horizontaler Ebene verhandelt worden war, hat der AStV Einvernehmen erzielt. Diese Bestimmung ist nun in dem Text der Anlage enthalten.

### **b) Noch bestehende Vorbehalte**

8. Zum einen hält die ungarische Delegation an ihrem Vorbehalt zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b fest. Gegenwärtig wird in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auf die Diskriminierungsgründe nach Artikel 19 AEUV (Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) Bezug genommen. HU möchte jedoch, dass auf die in Artikel 21 der Grundrechtecharta genannten Gründe (Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) Bezug genommen wird. Die meisten anderen Delegationen sind damit nicht einverstanden.
9. Zum anderen hat UK am 3. Mai 2012 im AStV einen Vorbehalt zu Artikel 8 eingelegt.
10. Beide Delegationen werden ersucht, ihre Vorbehalte zurückzuziehen.

### **III. FAZIT**

11. Dementsprechend wird der Rat ersucht, die partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag zu bestätigen.

2011/0344 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**zur Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den**  
**Zeitraum 2014 bis 2020**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168, Artikel 169 und Artikel 197,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte.** Diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten **in einer Gesellschaft** gemeinsam, **die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.** Jedem Unionsbürger stehen die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") **und dem Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden "EUV")** garantierten Rechte zu. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**im Folgenden "Charta"**), die mit Inkrafttreten des **Vertrags von Lissabon** überall in der Union rechtsverbindlich geworden ist, spiegelt die Grundrechte und Grundfreiheiten wider, auf die Personen in der Union Anspruch haben. Damit diese Rechte Wirklichkeit werden, müssen sie gefördert und geachtet werden. Der volle Genuss dieser Rechte **und der Rechte aufgrund internationaler Übereinkünfte, denen die Union beigetreten ist, wie etwa dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,** sollte gewährleistet und jedwedes Hindernis sollte beseitigt werden. **Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.**
- (2) **Im Stockholmer Programm<sup>4</sup> hat der Europäische Rat bekräftigt,** dass die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin Vorrang hat, und die Verwirklichung eines Europas des Rechts **als politische Priorität vorgegeben.** Die Finanzierung **ist** als ein wichtiges Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms **genannt worden.** **Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" (im Folgenden "Programm") sollten im Einklang mit den vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien ausgelegt werden.**

---

<sup>4</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (3) Die Bürger sollten die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. **Die Bürger** sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und **bei** Kommunalwahlen sowie von (...) ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.
- (4) (...) <sup>5</sup>
- (5) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Gleichheit von Frauen und Männern sind Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Bekämpfung aller Formen **von** Diskriminierung, **Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz** ist ein beständiges Anliegen, das ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln erfordert.
- (5a) **In dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma wird unter anderem dazu aufgerufen, bei allen politischen Maßnahmen auf den Abbau der Segregation hinzuwirken und zu vermeiden, dass neue Segregation entsteht, sowie positive Veränderungen in der Einstellung gegenüber Roma zu fördern, indem in der Öffentlichkeit die Kultur und die Identität der Roma besser zur Geltung gebracht und Klischeevorstellungen bekämpft werden.**
- (6) **Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV in allen seinen Maßnahmen die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Ziele der Nichtdiskriminierung fördern. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen werden.**

---

<sup>5</sup> In Erwägungsgrund 9b übernommen.

- (7) Gewalt in jedweder Form gegen **Kinder, Jugendliche und Frauen** stellt eine Verletzung der Grundrechte und eine schwere Gesundheitsgefährdung dar. Diese Gewalt ist überall in der Union gegenwärtig; es muss auf koordinierte Weise vorgegangen werden, um diese Gewalt zu bekämpfen **und Opfer und gefährdete Gruppen zu schützen**. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Gleichstellung von Männern und Frauen bei.
- (8) (...) <sup>6</sup>
- (9) Personenbezogene Daten sollten angesichts der Globalisierung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technik auch weiterhin wirksam geschützt werden. Das EU-Datenschutzrecht sollte innerhalb der Union wirksam und einheitlich angewandt werden. Hierzu sollte die Union die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Datenschutzrechts unterstützen.
- (9a) Die Union ist nach Artikel 3 Absatz 3 EUV verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen. Kinder sind schutzbedürftig, vor allem wenn sie unter Armut, sozialer Ausgrenzung oder einer Behinderung leiden oder einer besonderen Gefahrensituation ausgesetzt sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Kinderrechte zu fördern und Kinder vor Schaden und Gewalt zu bewahren, von denen eine Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit ausgeht.**
- (9b) Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt sollten imstande sein, ihre aus den Unionsvorschriften erwachsenden Rechte im grenzübergreifenden Rahmen durchzusetzen.**
- (10) In der Mitteilung der Kommission **vom 3. März 2010 zur Strategie Europa 2020** <sup>7</sup> wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

---

<sup>6</sup> In Erwägungsgrund 9a übernommen.

<sup>7</sup> KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

- (11) Um die **obengenannten** Ziele in der Praxis zu erreichen, bedarf es, wie die Erfahrung mit Maßnahmen auf Unionsebene gezeigt hat, einer Kombination aus verschiedenen Instrumenten wie **Rechtsvorschriften**, politischen Initiativen und finanzieller Förderung. Die finanzielle Förderung ist ein wichtiges Instrument zur Ergänzung legislativer Maßnahmen. (...)
- (11a) In der Mitteilung der Kommission vom **29. Juni 2011** mit dem Titel "Ein Haushalt für Europa 2020"<sup>8</sup> wird die Notwendigkeit unterstrichen, die EU-Finanzierung einfacher und rationeller zu gestalten. Mit einer Straffung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Finanzierungsvorschriften und -verfahren sowie einer Reduzierung der Zahl der Programme ließe sich eine spürbare Vereinfachung und größere Effizienz der Mittelverwaltung erreichen.
- (12) Um dem Bedarf an einer Vereinfachung, einer effizienteren Mittelverwaltung **und einem leichteren Zugang zur Finanzierung** zu entsprechen (...), sollten mit diesem Programm Tätigkeiten fortgeführt und entwickelt werden, die bislang auf der Grundlage von drei Programmen durchgeführt wurden, die auf folgenden Beschlüssen basieren: Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms "Grundrechte und Unionsbürgerschaft" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" für den Zeitraum 2007-2013<sup>9</sup>, Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz"<sup>10</sup> und Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (Abschnitte "Gleichstellung der Geschlechter" und "Nichtdiskriminierung und Vielfalt")<sup>11</sup>.

---

<sup>8</sup> KOM(2011) 500 vom 29.6.2011.

<sup>9</sup> ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33 und Berichtigung, ABl. L 141 vom 2.6.2007.

<sup>10</sup> ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19.

<sup>11</sup> ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1.



(13) Die Kommissionsmitteilung vom **19. Oktober 2010** mit dem Titel "Überprüfung des EU-Haushalts"<sup>12</sup> **und die Kommissionsmitteilung vom 29. Juni 2011** mit dem Titel "Ein Haushalt für Europa 2020" machen deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten, mit denen ein eindeutiger europäischer Mehrwert verbunden ist, d.h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und **die** korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des Unionsrechts bewirken und so dazu beitragen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken. Gefördert werden sollen darüber hinaus Maßnahmen, die dazu beitragen, dass allen Beteiligten fundiertere Kenntnisse des Unionsrechts und der Unionspolitiken vermittelt werden, und die eine solide analytische Grundlage für deren Unterstützung und Weiterentwicklung liefern.  
(...)

**(13a) Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sollte die Kommission die Vorschläge nach vorab festgelegten Kriterien beurteilen. Diese Kriterien sollten die Bewertung des europäischen Mehrwerts der vorgeschlagenen Maßnahmen einschließen. Auch bei einzelstaatlichen und kleineren Projekten lässt sich ein europäischer Mehrwert nachweisen.**

**(13b) Organisationen oder Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse in den Programmbereichen verfolgen, sollten als Schlüsselakteure betrachtet werden, soweit sie den Nachweis erbracht haben oder erbringen dürften, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Verwirklichung dieser Ziele haben, und sie sollten Finanzmittel gemäß den Verfahren und Kriterien erhalten, die in den von der Kommission nach dieser Verordnung angenommenen Jahresarbeitsprogrammen festgelegt sind.**

---

<sup>12</sup> KOM(2010) 700 vom 19.10.2010.

- (14) Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten.
- (15) In dieser Verordnung wird die Mittelausstattung für das Programm festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XX zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung abgeben soll.
- (16) Diese Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XX/XX vom XX über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (**im Folgenden "Haushaltsordnung"**) durchgeführt werden. Dabei sollten vor allem die Vereinfachungsinstrumente **jener Verordnung** genutzt werden. Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sollten so beschaffen sein, dass die verfügbaren Fördermittel für jene Maßnahmen eingesetzt werden, die im Verhältnis zum verfolgten Ziel die höchste Wirkung erzeugen.
- (16a) In den Jahresarbeitsprogrammen sollte eine angemessene Aufteilung der Mittel zwischen Zuschüssen und öffentlichen Aufträgen gewährleistet werden. Im Programm sollten in erster Linie Mittel für Zuschüsse zugewiesen werden, wobei auch eine ausreichende Mittelausstattung für Aufträge gewahrt werden sollte. Der Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben für Zuschüsse sollte in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegt werden und nicht weniger als 65 % betragen. Zur Erleichterung der Projektplanung und der Kofinanzierung durch die Akteure sollte ein präziser Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl der Projekte und die Zuschlagsentscheidungen aufgestellt werden.**

- (17) Für die Annahme der Jahresarbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>13</sup>, ausgeübt werden. (...)
- (18) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem **Gesamthaushaltsplan der Union** zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit **diesem** Programm und dem Programm "Justiz" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX)<sup>14</sup>, dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX)<sup>15</sup> sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe<sup>16</sup> und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

---

<sup>13</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>14</sup> ABl. L XX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

<sup>15</sup> ABl. L XX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

<sup>16</sup> ABl. L XX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

- (19) **Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, unter anderem durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen im Sinne der Haushaltsordnung.**
- (20) Da das Ziel dieser Verordnung, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im **AEUV und in der Charta** verankert sind, gefördert und geschützt werden, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 **EUV** niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN<sup>17</sup>:

---

<sup>17</sup> UK: Parlamentsvorbehalt.

### *Artikel 1*

#### *Auflegung des Programms und Laufzeit*

1. Mit dieser Verordnung wird das Programm "Rechte, **Gleichstellung** und Unionsbürgerschaft" (...) ("Programm") aufgelegt.
2. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

### *Artikel 2*

#### *Europäischer Mehrwert*

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts ausgerichtet sind (...). **Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer konsistenten und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts, ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihrer transnationalen Wirkung, ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren und ihrem Potenzial zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen, mit denen grenzübergreifende oder unionsweite Herausforderungen bewältigt werden sollen.**

### *Artikel 3*

#### *Allgemeines Ziel*

Allgemeines Ziel des Programms ist es, **gemäß Artikel 4** einen Beitrag zur **weiteren Entwicklung** eines Raums zu leisten, in dem **die Gleichstellung und** die Rechte von Personen, wie sie im **AEUV** und in der Charta verankert sind, gefördert, geschützt **und wirksam umgesetzt** werden.

*Artikel 4*  
*Spezifische Ziele*

1. Um das in Artikel 3 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

- a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (...) <sup>18</sup>;
- b1) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Voranbringen des Gender Mainstreaming;**
- b2) Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz;**
- b3) Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Schutz von Opfern und gefährdeter Gruppen;**
- c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;
- d) stärkere Achtung der Rechte des Kindes;

---

<sup>18</sup> HU ist der Auffassung, dass alle Diskriminierungsgründe nach Artikel 21 der Grundrechtecharta aufgenommen werden sollten. GR/SI/SK sind dagegen.

- e) Stärkung der Verbraucher und Unternehmen **im Binnenmarkt, so dass sie ihre aus den (...) Unionsvorschriften erwachsenden Rechte durchsetzen können, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte.**

2. (...)

3. Die spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere mittels folgender Maßnahmen verfolgt:

- a) **stärkere Sensibilisierung für das Unionsrecht und die Unionspolitiken und Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse;**
- b) **Erleichterung der ordnungsgemäßen Umsetzung, der korrekten Anwendung und der Bewertung der Rechtsakte der Union;**
- c) **Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter allen Beteiligten;**
- d) **besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Hindernisse für die Wahrnehmung der durch den AEUV, die Charta und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze.**

## Artikel 5

### Arten von Maßnahmen

1. (...)

(...) Aus dem Programm werden unter anderem folgende Arten von Maßnahmen finanziert:

- a) analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen (...); Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; (...) Workshops, Seminare, Expertentreffen **und** Konferenzen;
- b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- **oder** sonstigen Schulungsmodulen;
- c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren (...) und Informationskampagnen (...) **einschließlich Informationen über die Rechtsvorschriften und (...) Politiken** der Union, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;



- d) Unterstützung der Hauptakteure **in den Programmbereichen**, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten **europäischen Akteure und Netzwerke** auf europäischer Ebene (...) **und Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen** Facheinrichtungen und -organisationen **sowie** nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden **und Nichtregierungsorganisationen (...)**.

*Artikel 6*

*Beteiligung*

1. An dem Programm teilnehmen können alle (...) Einrichtungen und juristischen Personen mit rechtlichem Sitz in
  - a) den Mitgliedstaaten,
  - b) den EFTA-Staaten, die Vertragsstaaten des Abkommens **über den Europäischen Wirtschaftsraum** sind, gemäß den Bestimmungen **jenes** Abkommens,
  - c) Beitrittsländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, die in den mit ihnen geschlossenen Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegt sind.
- 1a. Einrichtungen und Organisationen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.**
2. In die Maßnahmen des Programms können (...) Einrichtungen und juristische Personen mit rechtlichem Sitz in anderen Drittstaaten, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist.

3. (...) Die Kommission kann (...) **unter den in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen** mit internationalen Organisationen (...) zusammenarbeiten. **Das Programm steht den in den Programmbereichen des Programms tätigen internationalen Organisationen nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der Jahresarbeitsprogramme offen (...).**

*Artikel 7*

*Haushaltsmittel*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt **XXX** EUR.
2. Aus dem Programm können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung finanziert werden, die für die Verwaltung des Programms und **für die Bewertung der** Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind. Aus dem Programm **können Ausgaben finanziert werden im Zusammenhang mit notwendigen** Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit **sowie (...)** Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch und sonstige technische und administrative Unterstützung, die **in Verbindung mit** der Verwaltung des Programms **durch** die Kommission **erforderlich werden**.
3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. XX/XX vom XX zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bewilligt.

*Artikel 8<sup>19</sup>*

*Durchführungsmaßnahmen*

1. Die Kommission gewährt die Finanzhilfe der Union im Einklang mit der **Haushaltsordnung**.

---

<sup>19</sup> UK: Vorbehalt.

2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission Jahresarbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** erlassen.
3. Die Jahresarbeitsprogramme enthalten Maßnahmen zu ihrer Durchführung, die Prioritäten für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und alle sonstigen nach Maßgabe der **Haushaltsordnung** erforderlichen Elemente. **Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden jährlich veröffentlicht.**
- 3a. **Es wird für eine angemessene und gerechte Verteilung der Finanzhilfe auf die verschiedenen nach dieser Verordnung geförderten Bereiche gesorgt, wobei der Höhe der Finanzierung, die im Rahmen der vorherigen Programme (2007–2013) nach Artikel 13 bereits zur Verfügung gestellt wurde, Rechnung getragen wird. Bei der Entscheidung über die Mittelzuweisung für diese Bereiche in den Jahresarbeitsprogrammen berücksichtigt die Kommission die Notwendigkeit, eine Finanzierung in ausreichender Höhe für alle in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bereiche aufrechtzuerhalten.**
- 3b. **In den Jahresarbeitsprogrammen wird ausgewiesen, welcher Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben für Zuschüsse vorgesehen ist.**

#### *Artikel 9*

#### *Ausschussverfahren*

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

*Artikel 10*

*Komplementarität*

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).
  - 1a. **Die Kommission gewährleistet ferner allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die in Bereichen, die von den Zielen des Programms erfasst werden, tätig sind.**
2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Justiz" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Justiz" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

## Artikel 11

### *Schutz der finanziellen Interessen der Union*

- 1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Programm finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung grundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.**
- 2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.**
- 3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)<sup>20</sup> und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten<sup>21</sup> niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieses Programms finanzierten Vertrags ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.**
- 4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen und in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieses Programms ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.**

---

<sup>20</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

<sup>21</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

*Artikel 12*  
*Monitoring und Bewertung*

1. Das Programm wird von der Kommission regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage (...) durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Gleichzeitig lässt sich so feststellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind. (...)
  
2. **Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat**
  - a) **bis spätestens Mitte 2018 eine Zwischenbewertung,**
  - b) **bis Ende 2021 eine Ex-post-Bewertung.**
  
3. **Gegenstand der Zwischenbewertung sind die in Bezug auf die Programmziele erreichten Fortschritte, die Effizienz des Mitteleinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms, um feststellen zu können, ob die Finanzierung in den Programmbereichen nach 2020 verlängert, geändert oder ausgesetzt werden sollte. Geprüft wird dabei auch, inwieweit das Programm weiter vereinfacht werden könnte, ob es sowohl in sich schlüssig als auch nach außen kohärent ist und ob seine Zielvorgaben nach wie vor relevant sind. Bei der Zwischenbewertung sind die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen der in Artikel 13 genannten vorherigen Programme (2007-2013) zu berücksichtigen.**
  
4. **Gegenstand der Ex-post-Bewertung, die bei der Entscheidung über ein Nachfolgeprogramm herangezogen wird, sind die langfristigen Auswirkungen des Programms und die Nachhaltigkeit der Programmwirkungen.**

## *Artikel 12 a*

### *Indikatoren*

**1. Im Einklang mit Artikel 12 dienen unter anderem die folgenden Indikatoren als Grundlage für die Überwachung und Bewertung der Erreichung der einzelnen in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele des Programms durch die in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen. Letztere werden an zuvor festgelegten Basisszenarien gemessen, die die Situation vor der Umsetzung widerspiegeln. Die Indikatoren sind gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufzuschlüsseln.**

- a) Anzahl und Prozentsatz der Personen in der Zielgruppe, die mit den durch das Programm geförderten Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht wurden;**
- b) Anzahl und Prozentsatz der Personen in der Zielgruppe, die mit den durch das Programm geförderten Ausbildungsmaßnahmen erreicht wurden;**
- c) Verbesserung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken bei den Gruppen von Teilnehmern an den durch das Programm finanzierten Maßnahmen im Vergleich zur gesamten Zielgruppe;**
- d) Anzahl der Beteiligten, die unter anderem an Austauschmaßnahmen und Studienbesuchen, die durch das Programm gefördert wurden, teilgenommen haben;**
- e) Anzahl der Fälle, Maßnahmen und Ergebnisse grenzüberschreitender Zusammenarbeit;**
- f) Bewertung – seitens der Teilnehmer – der Aktivitäten, an denen sie teilgenommen haben, und deren (erwarteter) Nachhaltigkeit;**
- g) geografische Reichweite der durch das Programm geförderten Maßnahmen.**

**2. Außer den in Absatz 1 aufgeführten Indikatoren wird bei der Zwischenbewertung und der Ex-post-Bewertung des Programms Folgendes bewertet:**

- a) der europäische Mehrwert des Programms, einschließlich einer Bewertung der Programmtätigkeiten anhand von ähnlichen Initiativen, die auf nationaler oder europäischer Ebene entwickelt und nicht von der Union gefördert wurden, und deren (erwarteten) Ergebnissen; sowie Vorteile und/oder Nachteile einer Finanzierung durch die Union im Vergleich zu einer einzelstaatlichen Finanzierung für diese Art von Tätigkeit;**
- b) die Höhe der Finanzierung im Vergleich zu der erzielten Wirkung (Effizienz);**
- c) mögliche administrative, organisatorische und/oder strukturelle Hindernisse für eine reibungslosere, wirksamere und effizientere Durchführung des Programms (Raum für Vereinfachung).**

*Artikel 13*

*Übergangsmaßnahmen*

Maßnahmen, die (...) auf der Grundlage des Beschlusses 2007/252/EG, des Beschlusses Nr. 779/2007/EG oder des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG Abschnitt 4 "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" oder Abschnitt 5 "Gleichstellung der Geschlechter" eingeleitet werden, unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen dieser Beschlüsse. In Bezug auf diese Maßnahmen gelten Bezugnahmen auf die Ausschüsse, die in Artikel 10 des Beschlusses 2007/252/EG, in Artikel 10 des Beschlusses Nr. 779/2007/EG und in Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG vorgesehen sind, als Bezugnahmen auf den in Artikel 9 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss.



*Artikel 14*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                      *Der Präsident*

---